

19.05.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7492 vom 13. April 2026
der Abgeordneten Susanne Schneider und Franziska Müller-Rech FDP
Drucksache 18/18491

Wie geht es weiter mit den Wiederbelebungsschulungen an nordrhein-westfälischen Schulen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Nordrhein-Westfalen hat in der Regierungszeit von CDU und FDP das Ministerium für Schule und Bildung zum Schuljahresbeginn 2017/18 das landesweite Modellprojekt „Laienreanimation an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ mit einer Laufzeit von drei Jahren gestartet. Mit dem Projekt sollten in erster Linie Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse angesprochen werden. Dabei wurden ein Theorie- und ein Praxisteil verbunden. So soll die Wiederbelebungskompetenz von Schülerinnen und Schülern, aber auch von Lehrkräften sowie allen weiteren am Schulleben beteiligten Fachkräften sowie nach Möglichkeit auch Eltern gestärkt werden. Über 240 Schulen haben an dem Projekt teilgenommen. Das Modellprojekt endete am 30. Juni 2020.

Nach Abschluss des Modellprojektes wurden die entwickelten Materialien allen Schulen zur Verfügung gestellt. So wurden rund 750 Schulen mit Reanimationsphantomen versorgt. Seinerzeit war eine freiwillige Ausbildung im Umfang von neun Unterrichtseinheiten vorgesehen.¹ Während der Corona-Pandemie konnten die Wiederbelebungsschulungen an Schulen allerdings weitgehend nicht fortgeführt werden. Die weiteren Überlegungen mündeten in der Vorgabe, dass ab dem Schuljahr 2026/27 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 (Sekundarstufe I) verpflichtend in Laienreanimation ausgebildet werden. Für Förderschulen und Schulen in freier Trägerschaft werden die Wiederbelebungskurse nur empfohlen. Schulen wurden über den neuen Runderlass vorab im Dezember 2025 informiert.²

Jede Schülerin und jeder Schüler soll ab dem nächsten Schuljahr mindestens einmal in den Klassen sieben, acht oder neun eine Schulung zur Laienreanimation im Umfang von 90

¹ Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen: "Prüfen, Rufen, Drücken" – Laienreanimation an Schulen in Nordrhein-Westfalen, abgerufen unter: <https://www.schulministerium.nrw/pruefen-rufen-druecken-laienreanimation-schulen-nordrhein-westfalen> (letzter Zugriff: 13.04.2026)

² Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Schülerinnen und Schüler werden Lebensretter, 12.2025, abgerufen unter: <https://www.schulministerium.nrw/schuelerinnen-und-schueler-werden-lebensretter> (letzter Zugriff: 31.03.2026)

Minuten erhalten. Das Schulministerium hat dazu Kooperationsverträge mit verschiedenen Organisationen geschlossen. Lehrkräfte sollen entsprechende Fortbildungen erhalten. Das Schulministerium hat als Ziel vorgesehen, dass alle rund 2.100 Schulen mit Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen spätestens im Laufe des kommenden Schuljahres über jeweils zehn sogenannte Reanimationsphantome sowie zwei entsprechend geschulte Lehrkräfte verfügen sollen.³

Der Deutsche Rat für Wiederbelebung und weitere nationale und internationale Fachgesellschaften plädieren seit Jahren dafür, dass an Schulen Reanimationstrainings spätestens ab Klasse 7 – und von da an wiederkehrend in jedem Jahr für zwei Stunden – durchgeführt werden sollen. Das erworbene Wissen soll so durch wiederholtes Training gefestigt werden. Dieser Empfehlung hat sich 2014 auch der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz und 2015 die Weltgesundheitsorganisation (WHO) angeschlossen.⁴ Die neue Erlasslage verpflichtet nordrhein-westfälische Schulen jedoch jetzt nur zu einer einzigen, einmaligen Schulung.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 7492 mit Schreiben vom 19. Mai 2026 namens der Landesregierung m Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. Aus welchen Gründen folgt die Landesregierung nicht der Empfehlung des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz und der WHO, bei Wiederbelebungsschulungen auf jährlich wiederkehrende zweistündige Unterrichtseinheiten zu setzen?

Die Landesregierung hat die Verpflichtung zum Reanimationsunterricht von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I erstmalig landesweit in Kraft gesetzt (siehe Erlass „Verpflichtung zur Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Laienreanimation ab Klasse 7“ vom 1. Dezember 2025 unter <https://bass.schule.nrw/20233.htm>). Das Ministerium für Schule und Bildung hat zusammen mit relevanten Stiftungen, medizinischen Fachgesellschaften, ärztlichen Partnern, Hilfsorganisationen, der Unfallkasse, einer gesetzlichen Krankenversicherung und den Bezirksregierungen das Konzept entwickelt, das mit diesen Kooperationspartnerinnen und -partnern gemeinsam umgesetzt wird. Dieses Konzept fokussiert die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler auf „Prüfen – Rufen – Drücken“. Es ist somit leicht zu erlernen und gut in der Praxis anzuwenden.

Zur Schulung der Lehrkräfte bestehen ein Angebot der staatlichen Lehrkräftefortbildung sowie eine online-Fortbildung. Durch diese Angebote erlangen die Lehrkräfte diejenigen Kenntnisse, die notwendig sind, um Jugendlichen durch die vorgeschriebene einmalige Schulung im Umfang einer Doppelstunde in der Klasse 7, 8 oder 9 die notwendige Handlungssicherheit zu geben, sodass sie im Notfall Leben retten können. In den Fortbildungen werden darüber hinaus ausdrücklich schulformspezifische und schulorganisatorische Aspekte thematisiert.

Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass Schulen bei der Implementation der Ausbildung in Laienreanimation heterogene Voraussetzungen vorfinden, zum Beispiel in Bezug auf ihre

³ Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Schnell handeln, um Leben zu retten, 02.02.2026, abgerufen unter: <https://www.schulministerium.nrw/presse/pressemitteilungen/schnell-handeln-um-leben-zu-retten-schulministerin-feller-startet> (letzter Zugriff: 31.03.2026)

⁴ Deutscher Rat für Wiederbelebung: Reanimationstraining für Schüler*innen, abgerufen unter: <https://www.grc-org.de/laien-schulen/50-45-Reanimationstraining-fur-Schuler-innen> (letzter Zugriff: 31.03.2026)

Schülerschaft, die räumliche und personelle Ausstattung sowie bereits bestehende Kooperationen mit externen Partnerinnen und Partnern.

Eine hohe Flexibilität in der Umsetzung sowie eine maßvolle Belastung tragen an den Schulen vor Ort zur Steigerung der Akzeptanz des Themas bei. Das Ministerium für Schule und Bildung geht davon aus, dass eine hohe Akzeptanz dazu führt, dass Schulen darüber hinaus regelmäßige Vertiefungs- und Übungseinheiten anbieten. Dafür stehen dauerhaft online-Schulungsmaterialien zur Verfügung.

2. Inwiefern plant die Landesregierung eine spätere Ausweitung der Wiederbelebungsschulungen an nordrhein-westfälischen Schulen, die dann auch jährlich wiederkehrende Unterrichtseinheiten beinhaltet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Warum hält die Landesregierung zwei – in Laienreanimation – geschulte Lehrkräfte pro Schule für ausreichend, obwohl Schulgrößen teilweise sehr stark variieren?

In allen weiterführenden Schulen sollen mindestens zwei Lehrkräfte zur Durchführung der Ausbildung befähigt sein (siehe Ziffer 3.3 des Runderlasses „Verpflichtung zur Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Laienreanimation ab Klasse 7“ vom 1. Dezember 2025 unter <https://bass.schule.nrw/20233.htm>). Auch dies trägt zur Akzeptanz und zeitnahen Umsetzbarkeit des Vorhabens an den Schulen bei. Der Reanimationsunterricht kann in vielfältiger Art und Weise während des gesamten Schuljahres in den Unterricht integriert werden, z.B. im Rahmen von Projektwochen, Fachunterricht, in Vertretungsstunden sowie im Ganztagsunterricht. Daher ist es auch in Schulen mit vielen Parallelklassen gut möglich, den Reanimationsunterricht durchzuführen. Darüber hinaus können sich bei Bedarf auch weitere Lehrkräfte über das Onlineportal schulen.

4. Wie sollen Förderschulen und Schulen in freier Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen die Empfehlung umsetzen, ebenfalls Wiederbelebungsschulungen durchzuführen?

Ersatzschulträger können nicht zur Umsetzung der Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Laienreanimation verpflichtet werden, da die Umsetzung nicht die Gleichwertigkeit der Lehrziele berührt. Ihnen wird jedoch empfohlen, die Ausbildung entsprechend den Vorgaben des Runderlasses umzusetzen (siehe hierzu auch Ziffer 5 des Runderlasses vom 1. Dezember 2025 unter <https://bass.schule.nrw/20233.htm>).

Insbesondere den Förderschulen bietet das Ministerium für Schule und Bildung höchstmögliche Flexibilität bei der Umsetzung der Ausbildung in Laienreanimation. Schulleitungen und Lehrkräfte an Förderschulen können ihre heterogene Schülerschaft am treffendsten einschätzen und auf dieser Grundlage entscheiden, ob und in welcher Form die Ausbildung in Laienreanimation angeboten wird. So ist etwa auch die Durchführung mit Teilgruppen möglich.

